

Erklärung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
zur Vereinbarung
zwischen
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Regelung von Fragen
betreffend die Eckertalsperre
und die Eckerfernwasserleitung

Die Eckertalsperre und die Eckerfernwasserleitung werden von den Harzwasserwerken des Landes Niedersachsen als dem auf Seiten der Bundesrepublik zuständigen Wasserversorgungsunternehmen betrieben und unterhalten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch entsprechende Regelungen sichergestellt, daß die Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen die Vereinbarung und die im Zusammenhang damit getroffenen Festlegungen beachten.

Vereinbarung
zwischen
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Regelung von Fragen,
die mit der Errichtung und dem Betrieb
eines Hochwasserrückhaltebeckens
an der Itz Zusammenhängen

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sind — geleitet von dem Willen, die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten zu unterstützen — übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen, um den Hochwasserschutz in dem auf dem Hoheitsgebiet der **Bundesrepublik Deutschland gelegenen Teil des Tales der Itz** zu verbessern.

Artikel 1

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestattet die zeitweilige Überstauung des in der Anlage* zu dieser Vereinbarung dargestellten Teiles des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik in den Tälern der Itz und der Effelder bis zu einer Höhe von 356,70 m über Normalnull, um der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens zu ermöglichen, dessen Abschlußbauwerk durch die Bundesrepublik Deutschland auf ihrem Hoheitsgebiet errichtet wird.

Artikel 2

(1) Der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgt so, daß der in der Anlage zu dieser Vereinbarung dargestellte Teil des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Re-

publik nur in dem zur Abwendung von Hochwasser erforderlichen Umfang überflutet wird.

(2) Mit der Überstauung kann begonnen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Wasserführung am Pegel Coburg/Itz 30 m³/s überschreitet. Die Absenkung des Wasserspiegels im Hochwasserrückhaltebecken wird spätestens vorgenommen, wenn die Wasserführung am Pegel Coburg/Itz 30 m³/s unterschreitet. Sie wird so gestaltet, daß aus dem Hochwasserrückhaltebecken während des Absenkvorganges eine Wassermenge bis zu 10 m³/s abgegeben wird, solange am Pegel Coburg/Itz eine Wasserführung von 30 m³/s nicht überschritten wird. Abweichungen davon bedürfen der Abstimmung.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland informiert die Deutsche Demokratische Republik über den Beginn der Überstauung und der Absenkung des Hochwasserrückhaltebeckens sowie über die Entwicklung des Pegels Coburg/Itz.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland übergibt der Deutschen Demokratischen Republik den Bewirtschaftungsplan für das Hochwasserrückhaltebecken in zwei Ausfertigungen.

Artikel 3

(1) Die Deutsche Demokratische Republik führt die auf ihrem Hoheitsgebiet im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durch.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik wird im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens alle möglichen Maßnahmen ergreifen, daß im Hochwasserfall keine Gegenstände abgeschwemmt werden, die Anlagenteile des Hochwasserrückhaltebeckens beschädigen können.

Artikel 4

(1) Auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik werden an Itz, Grümpen und Effelder je ein Zulaufpegel mit Einrichtungen zur Datenfernübertragung einschließlich der erforderlichen Kabel von der Deutschen Demokratischen Republik erstellt, betrieben und unterhalten. Für die Überführung der Kabel an der Grenze werden von beiden Seiten die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen.

Die Pegel werden bis zur Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens errichtet.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik ermittelt die Stammdaten der Zulaufpegel (Lage am Wasserlauf, Größe des Niederschlagsgebietes, Hauptzahlen der Wasserstände und Abflüsse, Pegelnullpunkt, Abflußtafel) und übergibt sie der Bundesrepublik Deutschland. Wesentliche Änderungen der Stammdaten werden mitgeteilt.

Artikel 5

(1) Durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens gemäß Artikel 2 und die Anpassungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 werden der Verlauf und die definierte Lage der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland nicht verändert. Die Bundesrepublik Deutschland wird auf eigene Kosten die Grenze im